

Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zur Musik

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

002.2 *Sonntagsgottesdienst*

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch Predigt, Taufe und Abendmahl. Zum Gottesdienst gehören ferner Gebet, Gesang, Kollekte und Segen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

006.1 *Kirchengesang*

Für das Singen im Gottesdienst dient das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirche der deutschsprachigen Schweiz. In Zusammenarbeit mit Kirchenchören und Jugendgruppen sollen auch nach Text und Melodie neuartige Lieder gesungen und gefördert werden.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

006.2 *Kirchengesang*

Musikalische Darbietungen haben sich dem Text nach dem reformierten Gottesdienst einzufügen.

BL 1956 1956
Das Leben der Kirchgemeinde Gottesdienst

010.1 *Besondere Gottesdienste*

Die Kirchenpflegen können im Einverständnis mit den Gemeindepfarrern ordentliche Gottesdienste z. B. als Familien-, Jugend-, Sing-, Fürbitte-, Feldgottesdienste gestalten, jedoch in der Regel nicht mehr als einmal im Monat. Ausgenommen sind die Hauptgottesdienste an kirchlichen Festtagen.

BL 1956 2005
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Trauung

029.1 *Aufbau der Traufeier*

Der Gottesdienst Trauung findet in der Regel in der Kirche oder anderen kirchlichen Räumen statt. Er umfasst Predigt, Gesang, Gebet, Trauversprechen und Übergabe der Traubibel. Die Trauung soll schlicht sein; für seine Gestaltung ist der Pfarrer zuständig. Musikalische Darbietungen sollen dem Anlass angemessen sein.

BL 1956 1990
Das Leben der Kirchgemeinde Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung

035 *Wesen und Aufbau*

Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen, mit der Trauerfamilie zusammen im Leid vor Gott stille zu werden und sich angesichts des Todes auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen. Die Abdankung findet vor versammelter Gemeinde, womöglich in der Kirche, statt. Dazu gehören Gebet, Gesang, Verlesung der Personalien und Verkündigung des Evangeliums.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.1 *Aufgabe*

Die Organistin oder der Organist dient der Gemeinde, indem sie oder er ihr in den Gottesdiensten zu einem fröhlichen Singen verhilft und die Herzen zu rechtem Loben und Danken erweckt.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.2 *Aufgabe*

Sie oder er bespricht mit der Pfarrperson die musikalische und liturgische Gestaltung des Gottesdienstes. Die Organistin oder der Organist soll spätestens am Vortage des Gottesdienstes über die zu singenden Lieder informiert werden.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.3 *Aufgabe*

Sie oder er bemüht sich mit der Pfarrperson, der Kirchenpflege und der Lehrerschaft um die stetige Förderung des Gemeindegesanges unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

135.4 *Aufgabe*

Die Anschaffung der für den Gottesdienst notwendigen Musikalien ist Sache der Kirchgemeinde.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

136.1 *Überwachung der Orgel*

Die Organistin oder der Organist überwacht den Zustand der Orgel. Sie oder er meldet allfällige Schäden der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege und veranlasst rechtzeitig Stimmung und Revision des Instrumentes. Im Einzelnen wird der Dienst der Organistin oder des Organisten durch die Kirchgemeindeordnung geregelt.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

136.2

Der Kirchenrat stellt für die aussergottesdienstliche Benützung der Orgeln eine Wegleitung auf.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

137.1 *Wahl*

Bewerberinnen und Bewerber zum Organistendienst haben sich über ihre musikalische Ausbildung auszuweisen. Bei der Prüfung der Anmeldung hat die Kirchenpflege nebst dem Grad des instrumentalen Könnens auch die Befähigung zum kirchlichen Dienst in Betracht zu ziehen.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

137.2 *Wahl*

Die Kirchenpflege vollzieht die Wahl (eventuell in Verbindung mit weiteren zuständigen Behörden) und setzt die Höhe der Besoldung nach den Richtlinien des Kirchenrates fest.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

137.3 *Amtseinsetzung*

Die Amtseinsetzung der Organistin oder des Organisten geschieht in einem Gottesdienst.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

137.4 *Weiterbildung*

Der Kirchenrat veranstaltet in Verbindung mit dem Organistenverband alljährlich musikalische Weiterbildungskurse. Diese sind für Organistinnen und Organisten ohne abgeschlossene konservatorische Ausbildung obligatorisch.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

138.1 *Kirchenchor*

Der Kirchenchor widmet sich der Pflege des evangelischen Kirchenliedes und wertvoller protestantischer Kirchenmusik. Er vermittelt den Gemeinden die Kenntnis neuen Liedergutes und unterstützt den Gemeindegesang. Er wird von der Kirchengemeinde angemessen unterstützt.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Organist und Kirchenchor

138.2

Neben dem Kirchenchor sind auch die örtlichen Gesang- und Musikvereine zur Mitwirkung im Gottesdienst einzuladen.

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Der Sigrüst

139.1 *Aufgabe im Gottesdienst*

Die Sigrüst oder der Sigrüst wohnt den Gottesdiensten der Kirchengemeinde bei. Sie oder er ist den anwesenden Gemeindegliedern auf jede geeignete Weise behilflich und sorgt für Beseitigung allfälliger Störungen. Sie oder er wacht darüber, dass das Fotografieren und Filmen während aller Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen unterbleibt (vorbehalten KO Art. 14).

BL 1956 1956
Im Dienste der Kirche Der Sigrüst

139.2 *Aufgabe im Gottesdienst*

Sie oder er bereitet in der Kirche Tauf- und Abendmahlsfeiern vor und unterstützt die Pfarrperson mit den nötigen Handreichungen.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

16.1 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Nach reformierter Überlieferung besteht der Gottesdienst aus Bibellesung, Predigt, Gebet, Gesang, Kollekte und Segen. Im Mittelpunkt steht die Predigt, die einen Bibeltext auslegt.

AG 1976 1976
Die Kirchengemeinde Gottesdienst

16.2 *Gestaltung des Gottesdienstes*

Für die Gestaltung des Gottesdienstes stehen die durch Synodebeschluss eingeführten Liturgien und das Gesangbuch für die evangelisch-reformierte Schweiz zur Verfügung.

AG 1976 1976
Die Beauftragten Weitere Beauftragte

85.1 *Kirchenmusiker*

Zur Pflege der instrumentalen und vokalen Musik im Gottesdienst dienen der Gemeinde Organisten, Kantoren, Instrumentalmusiker, Chöre, Orchester, Bläsergruppen usw.

AG 1976 1976
Die Beauftragten *Weitere Beauftragte*

85.2 *Kirchenmusiker*

Bei ihrer Tätigkeit ist der Führung und der Förderung des Gemeindegesanges besondere Beachtung zu schenken.

AG 1976 2005
Die Beauftragten *Weitere Beauftragte*

85.5 *Kirchenmusiker*

Organisten werden von der Kirchenpflege angestellt. Dabei sollten neben Berufsmusikern Absolventen der von der Landeskirche getragenen oder unterstützten Institution zur Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern berücksichtigt werden.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Allgemeine Bestimmungen*

09a *Liturgie*

In der Regel sind bei gottesdienstlichen Feiern und Handlungen die von der Synode anerkannten Liturgie- und Gesangbücher zu benützen.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Allgemeine Bestimmungen*

09c *Musik*

Musikalische Beiträge in gottesdienstlichen Feiern und bei gottesdienstlichen Handlungen sind rechtzeitig mit dem Pfarrer und dem Organisten zu vereinbaren.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Der Erwachsenengottesdienst*

10a *Form*

Der Gottesdienst besteht gemäss reformierter Ordnung grundsätzlich aus Predigt, Gemeindegesang, Gebet, Segen und Kollekte. Im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft können gelegentlich auch andere Formen evangeliumsgemässer Verkündigung angewendet werden. Weitreichende und dauernde Änderungen der Gottesdienstform bedürfen eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

TG 1978 1978
Der Gottesdienst *Der Jugendgottesdienst (Kinderlehre)*

11b *Form*

Er besteht in Gesang, Gebet und Behandlung eines Abschnittes aus der Bibel oder aus Geschichte und Gegenwart des christlichen Glaubens und Lebens.

TG 1978 2000
Verordnung der Synode

V07 *Gesang- und Liturgiebücher*

Für die Gestaltung der Gottesdienste sind die folgenden Gesang- und Liturgiebücher anerkannt:

- a. Gesangbuch der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (Kirchengesangbuch);
 - b. die geltende Thurgauer Liturgie sowie die Liturgiebücher der einzelnen deutschschweizerischen evangelisch-reformierten Landeskirchen;
 - c. die vom Liturgie- und Gesangbuchverein der evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz herausgegebenen Liturgiebücher.
-

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

027 *Bedeutung*

Der Gottesdienst der versammelten Gemeinde ist die Mitte ihres Lebens und Zusammenlebens. Die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes aus der Heiligen Schrift, die Taufe und das Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und in der Gemeinschaft untereinander bilden die wesentlichen Teile des Gottesdienstes, dessen Grund und Mitte Jesus Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Der Gottesdienst*

032 *Musik im Gottesdienst*

Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen. Der Gemeindegesang, das Orgelspiel, der Chor- und Sologesang, sowie die kirchliche Instrumentalmusik sind zu fördern. Dem Kirchenmusiker, wie Organist oder Chorleiter, obliegt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Auswahl und Gestaltung gottesdienstgemässer Musik. Die Richtlinien für die Ausbildung, die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen eines Kirchenmusikers werden vom Kirchenrat erlassen.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Trauung*

057 *Musikalische Gestaltung*

Die musikalische Gestaltung einer Trauung richtet sich nach ihrem gottesdienstlichen Charakter und ist mit dem Pfarrer abzusprechen.

SG 1980 1980
Die feiernde Gemeinde *Die kirchliche Abdankung*

058 *Bedeutung*

Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in dessen Mitte die frohe Botschaft von Jesus Christus steht. Die Verkündigung soll auf die besondere Lage der Leidtragenden Bezug nehmen. Chöre, Musiker und Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. In der Kirche werden keine Särge aufgebahrt.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchengemeinde: Ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter 6. *Die Gemeindemitarbeiter.*

Allgemeine Bestimmungen

142.1

Kirchenmusikerinnen sind Mitarbeiterinnen, die für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes, für die Förderung des Gemeindegesangs und der musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde zuständig und verantwortlich sind und auf diese Weise am Aufbau der Gemeinde mitwirken.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchengemeinde: Ihre Organe, Ämter und Mitarbeiter 6. *Die Gemeindemitarbeiter.*

Allgemeine Bestimmungen

142.2

Die Bezeichnung Kirchenmusiker umfasst die Funktionen der Organisten, der Chorleiterin, des Singkreisleiters und der Kantorin. Diesen Funktionen, die gemäss Pflichtenheft ausgeübt werden und die auch miteinander zu einer Stelle verbunden werden können, entsprechen besondere Ausbildungen.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

19.2 *Bedeutung*

Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, Gemeindegesang und Kirchenmusik, Kollekte und Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

26.1 *Die Liturgie*

Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.1 *Gemeindegesang und Kirchenmusik*

Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Das Singen der Gemeinde ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.2 *Gemeindegesang und Kirchenmusik*

Orgelspiel, Mitwirkung des Kirchenchores und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.3 *Gemeindegesang und Kirchenmusik*

Kirchenmusiker und Pfarrerin können besondere Gelegenheiten zur Förderung des Gemeindegesangs schaffen. Bei der Wahl der Lieder sollte auch wertvolles zeitgenössisches Liedgut angemessen berücksichtigt werden.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst

30.4 *Gemeindegesang und Kirchenmusik*

Kirchenmusikerin, Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musiker, die gelegentlich im Gottesdienst mitwirken, dies im Sinn dieser Kirchenordnung tun. Musikerinnen haben das Einverständnis des Kirchenmusikers und der Pfarrerin, die für den betreffenden Gottesdienst zuständig sind, einzuholen. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

BE-JU-SO 1990 1990

Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung

53.2 *Zeit*

Pfarrer und Kirchgemeinderat verständigen sich mit diesen darüber, dass sie über eine bevorstehende kirchliche Bestattung frühzeitig unterrichtet werden und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchengemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Das Evangelium
für alle
73.1 *Kirchenmusik*

Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

BE-JU-SO 1990 1990
Die Kirchengemeinde: Leben und Auftrag. 2. Die Weitergabe des Glaubens Das Evangelium
für alle
73.2 *Kirchenmusik*

Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor oder Singkreis erfüllen in diesem Sinne eine wichtige Aufgabe.

GL 1991 1991
Gottesdienste Allgemeine Bestimmungen
005 *Gesang und Musik*

Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

GL 1991 1991
Gottesdienste Gemeindegottesdienst
008.3 *Bedeutung*

Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes im Gesang und im Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

GL 1991 1991
Gottesdienste Gemeindegottesdienst
011.1 *Gesangbuch*

In Gebrauch steht das von der Synode bestimmte Kirchengesangbuch.

GL 1991 1991
Gottesdienste Gemeindegottesdienst
011.2 *Gesangbuch*

Zusätzlich ist die Erprobung und der Gebrauch anderer alter und neuer Lieder erwünscht.

GL 1991 1999
Gottesdienste Jugendgottesdienst
019.2 *Gestaltung*

Mittel und Formen, die der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen Raum geben, sind zu fördern. Dazu gehören unter anderem: Diverse Formen des Gesprächs, Rollenspiele, Zeichnen, Malen, Singen, Tanzen und Musik.

GL 1991 1991
Kirchliche Handlungen Abdankung
051.2 *Zuständigkeit*

Ansprachen oder musikalische Darbietungen sind mit dem Pfarramt abzusprechen.

GL 1991 1991
Angestellte und Beauftragte der Kirchengemeinde Organisten
187 *Orgeldienst*

Für den Orgeldienst wählt jede Kirchengemeinde einen Organisten oder eine Organistin. Der Orgeldienst kann auch aufgeteilt werden.

GL 1991 1991
Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde Organisten
188 *Auftrag*

Der Organist oder die Organistin ist für die Pflege des Gemeindegesangs und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat fördern sie musikalische Veranstaltungen in der Kirchgemeinde.

GL 1991 1991
Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde Organisten
189 *Chor- und Kantoreileitung*

Die Kirchgemeinden können zur Betreuung kirchenmusikalischer Aufgaben ein Amt für die Chorleitung oder die Kantorei schaffen und es allenfalls mit dem Amt des Organisten oder der Organistin verbinden.

GL 1991 1991
Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde Organisten
189a *Chor- und Kantoreileitung*

1 Organistinnen und Organisten wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.

2 Einzelheiten regelt der örtliche Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst
010.2 *Bedeutung*

Die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Taufe und Abendmahl, das Gebet und die Fürbitte, der Gemeindegesang und die Kirchenmusik, die Kollekte und der Segen sind wesentliche Elemente des Gottesdienstes.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst
019.2 *Technische Aufnahmen*

Tonaufnahmen bedürfen immer der Zustimmung des Pfarrers und der Musiker. Die Interpreten- und Urheberrechte sind zu beachten.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Trauung
032.3 *Durchführung*

Musikalische Darbietungen und andere Beiträge müssen mit dem Pfarrer und dem Organisten abgesprochen werden.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde Abdankung
038 *Bedeutung*

Die Abdankung ist ein Gottesdienst zum Abschied von einem verstorbenen Menschen. Schmerz und Trauer, wie auch Hoffnung und Kraft aus dem christlichen Glauben haben in dieser Feier ihren Platz. Die Trauergemeinde gedenkt des verstorbenen Menschen und wird durch das biblische Wort gestärkt. Die Musik ist ein wesentlicher Teil der Feier, wenn möglich auch der Gemeindegesang.

LU 1996 1996
Die feiernde Gemeinde *Abdankung*

042.2 *Zeit*

Pfarrer und Kirchenvorstand verständigen sich mit diesen [= den Bestattungsbehörden. Red.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens *Evangelium für alle*

067.1 *Kirchenmusik*

Die Kirchenmusik hat ihren Ort und ihre Aufgabe zunächst im Gottesdienst der Gemeinde. Ihr wichtigstes Element ist der Gemeindegesang.

LU 1996 1996
Weitergabe des Glaubens *Evangelium für alle*

067.2 *Kirchenmusik*

Sie dient dem Aufbau und dem Leben der Gemeinde und der Pflege der Gemeinschaft auch ausserhalb des Gottesdienstes. Kirchenchor, Singkreis und andere Ensembles erfüllen in diesem Sinn eine wichtige Aufgabe.

LU 1996 1996
Die Dienste der Kirchengemeinde *Allgemeine Bestimmungen*

076.1 *Die einzelnen Dienste*

Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden sind insbesondere:

- a) Pfarrerinnen;
 - b) Gemeindemitarbeiterinnen
 - Diakonische Mitarbeiterinnen;
 - Katechetinnen;
 - Organistinnen;
 - Sigristinnen und Hauswartinnen;
 - Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Administration.
-

LU 1996 1996
Die Dienste der Kirchengemeinde *Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter*

126 *Die einzelnen*

Gemeindemitarbeiterinnen der Kirchengemeinden sind insbesondere:

- a) Diakonische Mitarbeiterinnen
Sie nehmen an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinde teil. Sie übernehmen im Rahmen ihres Pflichtenheftes Aufgaben des Gemeindeaufbaus, des Sozial- und Beratungsdienstes, der Seelsorge, der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung.
 - b) Katechetinnen Sie erfüllen Aufgaben des kirchlichen Unterrichtes und der christlichen Erziehung.
 - c) Organistinnen
Sie sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig.
 - d) Sigristinnen und Hauswartinnen
Sie sind verantwortlich für die Pflege der Kirchen, Kirchengemeindehäuser und anderer kirchlicher Räume, deren technische Anlagen und Umgebung. Sie tragen den Gottesdienst und das Gemeindeleben mit.
 - e) Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Administration.
-

VS 1997 1997
Gottesdienst

114

In der ERKW sind die Liturgien und Gesangbücher der reformierten Kirchen, insbesondere der Schweizer Kirchen, in Gebrauch.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

06.2 *Bedeutung*

Im Mittelpunkt des Gottesdienstes stehen nach reformiertem Brauch die Mitteilung des Evangeliums von Jesus Christus in Lesungen, Predigt und gegebenenfalls in Taufe und Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und Kollekte.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

09.1 *Besondere Gottesdienste*

Der Kirchgemeinderat kann im Einverständnis mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ordentliche Gottesdienste auch als Familien-, Jugend-, Sing-, Fürbittegottesdienste oder als Gottesdienste im Freien ansetzen.

FR 1998 1998
Im Dienst der Gemeinde Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

103 *Aufgaben*

Als kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anerkannten Fachausbildung sind Kirchenmusiker wie Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und -leiter oder Kantorinnen und Kantoren im Rahmen ihres Pflichtenheftes verantwortlich für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik und des Gemeindegesangs in- und ausserhalb des Gottesdienstes.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

12.1 *Liturgische Gestaltung*

Die Gottesdienste werden in der Regel nach der in den evangelisch-reformierten Kirchen üblichen Weise mit ihren Liturgie- und Gesangbüchern gefeiert. Aus besonderem Anlass sind in evangelischer Freiheit und Verantwortung auch andere Formen möglich.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Gottesdienst

14 *Gemeindegesang und Kirchenmusik*

Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen. Neben den Liedern des Kirchengesangbuchs kann auch weiteres wertvolles Liedgut angemessen berücksichtigt werden. Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenmusiker stimmen Gemeindegesang, Orgelspiel und weitere musikalische Elemente auf das Ganze des Gottesdienstes und seinen Platz im Kirchenjahr ab.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Kirchliche Trauung

33.3 *Gestaltung des Trauungsgottesdienstes*

Die Brautleute besprechen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gestaltung der Traufeier. Musikbeiträge sollen dem Anlass angemessen sein. Die Bestimmungen über Bild- und Tonaufnahmen sind zu beachten.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung

40 *Zeitliche Ansetzung*

Wo die zeitliche Ansetzung der Bestattung nicht durch das bürgerliche Bestattungsamt vorgenommen wird, erfolgt sie in Verbindung mit den Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer. Die Pfarrerin oder der Pfarrer orientiert die Organistin oder den Organisten und die Sigristin oder den Sigristen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung

41.3 *Ort und Durchführung*

Der Trauergottesdienst wird schlicht und für alle Verstorbenen gleich gestaltet. Chöre, Musikerinnen oder Musiker und Rednerinnen oder Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. Der Kirchgemeinderat unterstützt Pfarrerinnen oder Pfarrer und Organistinnen oder Organisten in diesen Bestrebungen.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Kirchenmusik

44 *Gemeindegeseang*

Durch ihr Singen nimmt die Gemeinde an der Verkündigung teil und bringt Lob und Anbetung Gottes, Freude und Klage zum Ausdruck. Der Gemeindegeseang ist Mittelpunkt der Kirchenmusik im Gottesdienst.

FR 1998 1998
Die feiernde Gemeinde Kirchenmusik

45 *Kirchenmusik*

Orgelspiel, Chorgesang und weitere kirchenmusikalische Elemente sollen auf das Ganze des Gottesdienstes, auf das Kirchenjahr und auf die Lieder der Gemeinde abgestimmt werden. Kirchenmusiker, Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchgemeinderat achten darauf, dass Chöre und Musikerinnen oder Musiker, die im Gottesdienst mitwirken, sich nach dieser Zielsetzung richten. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

011.3 *Bedeutung*

Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes in Gesang und Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

015.1 *Musikalische Gestaltung*

Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

015.2 *Musikalische Gestaltung*

Für die Lieder wird üblicherweise das Gesangbuch der Evangelisch- reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet. Die Erprobung alter und neuer Lieder ist erwünscht.

SZ 2000 2000
Die Kirchgemeinden Gottesdienste: Allgemeines

015.3 *Musikalische Gestaltung*

Die Lieder und musikalischen Darbietungen haben sich in den Gottesdienst einzufügen.

SZ 2000 2000
Organe und Dienste der Kirchengemeinde Gemeindedienste

102 *Aufgaben*

Für folgende Aufgaben kann der Kirchengemeinderat weitere Mitarbeiter in Dienst nehmen:

1. Diakonie und Sozialarbeit: für die Unterstützung der Gemeindegliederarbeit des Pfarrers in seelsorgerlichen und sozialen Bereichen.
2. Religionsunterricht / Katechetin: für die Erteilung des Religionsunterrichts.
3. Kirchenmusik: für die musikalische Begleitung beim Gottesdienst und die Leitung des örtlichen Kirchenchores.
4. Sigristendienst: für den Unterhalt der Kirchenliegenschaften und die Mithilfe bei den Gottesdiensten.
5. Sekretariat: für die in der Kirchengemeinde und dem Pfarramt anfallenden Sekretariatsarbeiten.
6. Weitere Dienste: für andere kirchliche Aufgaben.

AG 2001 2001
Reglement über die Minimalbesoldungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Regl 378.501, 01 Dienst

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind kirchliche Mitarbeitende. Ihr Dienst besteht vor allem in der verantwortlichen Mitgestaltung des christlichen Gottesdienstes durch Musik und Gesang. Sie tragen zudem Verantwortung in der kirchenmusikalischen Beratung von Pfarrpersonen, Unterrichtenden, in der Förderung des Gemeindegesangs und in der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchengemeinde.

AR/AI 2001
Feiern und Gottesdienst

022 *Musik in der Kirche*

Musik ist ein bedeutendes Element von Lob und Verkündigung. Sie spricht auch Menschen an, die am Gottesdienst und am Kirchgemeindeleben sonst kaum teilnehmen.

AR/AI 2001
Dienstrechtliche Bestimmungen

061.3 *Weitere Mitarbeitende*

Weitere Mitarbeitende sind insbesondere

- a) sozial-diakonisch Mitarbeitende
 - b) Katechetinnen und Katecheten
 - c) Musikerinnen und Musiker
 - d) Personen im Mesmer- und Hauswartzdienst
 - e) Angestellte der Administration
-

010 Richtl. Nichtmtg.

1. Grundlage

1.1. Nach Art. 1 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden berechtigt, die Dienste der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

1.2. Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert seine kirchlichen Rechte, wer aus der Kirche austritt. Auf diese Bestimmung wird in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall hingewiesen.

1.3. Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet.

Nichtmitglieder können ihren Eintritt in die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden schriftlich begehren.

Verlangen Nichtmitglieder eine kirchliche Handlung, sind obige Bestimmungen Grundlage jeden Gesprächs. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen.

2. Einzelne kirchliche Handlung

Der Anfrage eines Nichtmitgliedes nach einer kirchlichen Handlung kann im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen stattgegeben werden. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Pfarrperson. Er kann allenfalls eine Stellvertretung anordnen oder eine zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden berechtigte Person beauftragen.

Dieselbe Regelung gilt bei einer Anfrage von Angehörigen der Bündner Kirche nach einem Abdankungsgottesdienst für ein Nichtmitglied.

Es gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Handlungen, Verordnung 210, Art. 10, Verordnung 910 Art. 11 bis 13 und die Richtlinien 217.

Der Eintrag ins Kirchenbuch erfolgt mit separater Zählung.

3. Finanzielle Grundüberlegung

Nicht die einzelne kirchliche Handlung mit ihren theologischen und seelsorgerlichen Aspekten ist Gegenstand einer finanziellen Regelung, sondern die Kosten, die einer Kirchgemeinde durch eine entsprechende Beauftragung entstehen.

Darunter fallen Personalkosten und Kosten im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur einer Kirchgemeinde. Diese Kostenregelung kann auch bei Mitgliedern der Kirche aus einer anderen Wohnsitzgemeinde Anwendung finden.

3.1 Kostenregelung

Der Kirchgemeindevorstand stellt Rechnung an das Nichtmitglied für Personalkosten und Kirchennutzung.

Es gilt der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

- Personalkosten

Für pfarramtliche Stellvertretungen gemäss Reglement 815.

Für OrganistInnen gemäss Reglement 822.

Für MessmerInnen gemäss Tarif der Kirchgemeinde.

- Kirchennutzung

Die Nutzung der Kirche beläuft sich unter Berücksichtigung von Heizung und Reinigung auf zirka CHF 250.– bis CHF 500.–.

Voraussetzung zur Nutzung einer Kirche ist die Mitwirkung einer zum pfarramtlichen Dienst berechtigten Person im Gottesdienst. (Verordnung 910 Art. 11–13)

4. Religionsunterricht

Für den Besuch des Religionsunterrichts durch Kinder und Jugendliche, bei denen kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von CHF 100.– pro Kind und Schuljahr.

5. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Für den Besuch des Präparanden- und Konfirmandenunterrichtes durch Jugendliche, bei denen kein

Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von insgesamt CHF 200.– pro Kind.
Jugendliche, die den Unterricht besucht haben, können sich zur Konfirmation anmelden. Durch die Konfirmation erklären sie die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

SH 2007 2007
1. Die feiernde Gemeinde Der Gottesdienst
007.4 *Inhalt*

Musik und Gemeindegesang sind in vielfältigen Formen wesentliche Bestandteile des Gottesdienstes. Sie sind Teil der Verkündigung und helfen der Gemeinde in ihrer Hinwendung zu Gott.

SH 2007 2007
Kunst und Kultur im kirchlichen Leben
057 *Grundsatz*

1 Die evangelisch-reformierte Kirche steht – zusammen mit anderen christlichen Kirchen – in der grossen kulturellen Tradition des christlichen Abendlandes. Daher haben Bildende Kunst, Musik, Literatur und kulturelle Anlässe verschiedener Art darin ihren Platz. Sie sind Ausdruck der sinnlichen Vielfalt religiöser Erfahrungen.

2 Mit dieser Offenheit verstärkt sich im Zuge der ökumenischen Bestrebungen eine Kultur der Toleranz gegenüber den nichtreformierten Mitchristen sowie Kenntnis von und Verständnis für nicht-christliche Religionen, damit Offenheit und Wertschätzung gegenüber allen Mitmenschen gestärkt werden.

SH 2007 2007
Kunst und Kultur im kirchlichen Leben
059 *Musik und Tanz*

1 Musik eignet sich besonders gut dazu, Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Konfessionen, Nationen in gemeinsamem Hören zu verbinden und sie für das Evangelium zu öffnen.

2 Tanzen erinnert daran, dass Gott mit Leib und Seele verehrt werden kann. Es fördert die Gemeinschaft und das Verständnis für andere Kulturen.

3 Die reformierte Kirche ist offen für Musik- und Tanzstile unterschiedlichster Richtung. Musik und Tanz, namentlich Meditationstanz, finden allein oder eingebettet in gottesdienstliche Feiern statt.

SH 2007 2007
Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde
138.1 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

1 Organistin, Organist bzw. Kantorin, Kantor sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig. Sie werden, sofern nicht anders geregelt, von der Kirchgemeinde angestellt. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes.

SH 2007 2007
Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde
138.2 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

2 Bei der Anstellung einer Kantorin, eines Kantors, einer Kirchenchorleiterin, eines Kirchenchorleiters durch die Kirchgemeinde hat der Chor das Vorschlagsrecht.

SH 2007 2007
Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde
138.3 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

3 Wo die Chorleiterin, der Chorleiter vom Kirchenchor bzw. von der Kantorei angestellt wird, beteiligt sich die Kirchgemeinde an den Besoldungskosten oder übernimmt diese.

SH 2007 2007

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

138.4 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

4 Die Mitarbeitenden im Orgeldienst und in der Kirchenmusik beteiligen sich mit der Kantorei, dem Kirchenchor oder weiteren Musizierenden an der Förderung des kirchlichen Singens von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern und an weiterer Kirchenmusik.

SH 2007 2007

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

138.5 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

5 Sie erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Lieder und Strophen sind den Musizierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

SH 2007 2007

Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

138.6 *Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik*

6 Der Nachwuchs von qualifizierten Organistinnen und Organisten wird durch geeignete Kurse gefördert. Der Kirchenrat leistet dazu entsprechende Beiträge und Entschädigungen und hält in einem Reglement die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen fest.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A. Grundlagen

031 *Bedeutung*

- 1 Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben.
 - 2 Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Verkündigung. Er ist Quell des Lebens der Gemeinde und Zeugnis in der Welt.
 - 3 Im Reden und Schweigen hört die Gemeinde auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt in ihrem Leben und Wirken.
 - 4 Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A. Grundlagen

034 *Kirchenmusik. a. Im Gottesdienst*

- 1 Die Kirchenmusik gehört wesentlich zum Gottesdienst und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums.
 - 2 Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, dem Orgelspiel und der weiteren Instrumentalmusik ist Beachtung zu schenken.
 - 3 Die Vielfalt verschiedener Musikstile wird gepflegt.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A. Grundlagen

035 *Kirchenmusik. b. In der Gemeinde*

- 1 Die Kirchenmusik hat mit ihren verschiedenen Ausprägungen Teil am Aufbau der Gemeinde.
 - 2 Sie erfüllt einen kulturellen Auftrag. Dazu gehört die Aufführung geistlicher Werke.
-

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.

Grundlagen

036 *Leitung, Mitwirkung von Gemeindegliedern*

1 Der Gottesdienst steht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege und des Pfarramtes.

2 Pfarrerrinnen und Pfarrer sprechen sich mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern hinsichtlich der liturgisch-musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes ab.

3 Sie beziehen bei der Gestaltung von Gottesdiensten nach Möglichkeit Gemeindeglieder mit ein.

4 Pfarrerrinnen und Pfarrer tragen in der Regel den Talar.

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - A.

Grundlagen

037 *Bibel und Gesangbuch*

1 Im Gottesdienst werden in der Regel die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet.

2 Die Kirchgemeinschaften verwenden Bibelübersetzung, Gesangbuch und Liturgie entsprechend ihrer Tradition.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 3. Abschnitt: Gemeindedienste

134 *Beauftragung und Einsetzung*

1 Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.

2 Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.

3 Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.

4 Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.

ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 3. Abschnitt: Gemeindedienste

135 *Kirchenmusikerin, Kirchenmusiker*

Organistinnen und Organisten, Kantorinnen und Kantoren, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie weitere Musikerinnen und Musiker nehmen kirchenmusikalische Aufgaben der Kirchgemeinde wahr.
